

## **Erläuterungen zur Ergänzung der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (Schlussbestimmung zur Ergänzungsleistungsverordnung)**

*(Berechnung der Ergänzungsleistungen von Kindern, die bei einem Elternteil leben, der seinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wegen der mit der 5. IV-Revision beschlossenen Aufhebung der laufenden Zusatzrenten verliert)*

### **Zu Absatz 1**

Gemäss Artikel 2d ELG (ab 1.1.08 Art. 4 Abs. 2 ELG) haben getrennte Ehegatten und geschiedene Personen einen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen. Mit der 5. IV-Revision, welche am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, werden die laufenden Zusatzrenten der IV für den Ehegatten aufgehoben. Getrennte und geschiedene Personen verlieren damit auch ihren eigenen Anspruch auf EL. Davon betroffen sind 570 Personen, wovon 350 Kinder haben. Bei Personen mit Kindern führt der Wegfall dieser Leistungen zu einer finanziellen Lücke, die kaum auszugleichen ist, obschon der Unterhalt des Kindes über die Kinderrente und die Ergänzungsleistungen, die zu seinen Gunsten ausgerichtet werden, weitgehend gedeckt ist: Wegen ihrer Betreuungsaufgaben können diese Personen häufig kurzfristig keine Erwerbstätigkeit aufnehmen und damit den Wegfall ihrer eigenen Leistungen kompensieren. Ausserdem ist mehr als die Hälfte der Personen mit Kindern jetzt schon erwerbstätig, weshalb es für sie kaum möglich ist, ihren eigenen Leistungsausfall mit einer Erhöhung des Arbeitspensums zu kompensieren.

In der Botschaft zur 5. IV-Revision<sup>1</sup> wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EL das adäquate Mittel sind zur Vermeidung finanzieller Notlagen, welche wegen der Aufhebung der Zusatzrenten entstehen können, insbesondere wenn der Einkommensausfall nicht von einem anderen Sozialversicherer (BV, UV, MV) kompensiert werden muss. Die in Artikel 2d ELG vorgesehene Regelung bewirkt jedoch, dass geschiedene und getrennt lebende Personen mit der 5. IV-Revision nicht nur die Zusatzrente sondern auch die zur Vermeidung der Notlage vorgesehene Leistung – die EL verlieren. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Aus sozialpolitischen Gründen ist daher vorgesehen, dass geschiedene oder getrennt lebende Eltern, welche mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen, zusammen leben, nach dem 1. Januar 2008 keine finanzielle Einbusse erleiden sollen. Dies wird erreicht indem sie für ihre Kinder in den Genuss von EL kommen, welche nach der gleichen Methode berechnet werden, wie die EL, die sie selbst vor dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision erhielten. Bei den EL für ihre Kinder wird daher nicht wie üblich (Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV) nur allein deren finanzielle Situation berücksichtigt, sondern diejenige der ganzen Ein-elternefamilie: die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen des Kindes und des Elternteils, mit dem es zusammenlebt, werden zusammen gerechnet (so genannte gemeinsame Berechnung).

### **Zu Absatz 2**

Diese gemeinsame Berechnung ist nur für eine beschränkte Zeitspanne vorgesehen und fällt weg, wenn das Kind nicht mehr mit dem Elternteil, der seinen eigenen Anspruch wegen der 5. IV-Revision verloren hat, zusammen lebt. Sie fällt auch weg, wenn die getrennten Eltern wieder zusammen ziehen oder wenn der geschiedene Elternteil erneut heiratet.

Mit dem Erlöschen der Kinderrente (mit 18 Jahren oder, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung ist, mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit Erreichen des 25. Altersjahres) fällt die gemeinsame Berechnung der EL in jedem Fall dahin, da sie ja das Bestehen eines Anspruchs auf eine Kinderrente der IV voraussetzt.

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision) vom 22. Juni 2005, BBL 2005 4543, Ziff. 1.6.3.3

### **Zu Absatz 3**

Nach den allgemeinen Regeln werden die EL von der EL-Stelle des Wohnkantons der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet. Solange der getrennte oder geschiedene Elternteil aufgrund seiner IV-Zusatzrente einen eigenen EL-Anspruch hatte, war sein Wohnkanton zuständig. Da jedoch Kinder mit einer Kinderrente der IV keinen eigenen EL-Anspruch haben, wäre für die EL, die ihnen zusteht, eigentlich der Wohnsitzkanton des IV-Hauptrentenberechtigten zuständig. Dies würde zu Wechseln in der Zuständigkeit führen, was in den hier vorliegenden Fällen unnötige administrative Umtriebe verursachen würde. Um dies zu vermeiden soll die Anwendung der hier vorgeschlagenen Berechnungsregel keinen Zuständigkeitswechsel nach sich ziehen, ausser die Betroffenen wechseln den Wohnkanton. Dann greifen die allgemeinen Regeln der Zuständigkeit wieder.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Kosten, d.h. die nicht realisierten Einsparungen der vorgeschlagenen Massnahme belaufen sich für das Jahr 2008 auf 4 Millionen Franken. Gemäss dem Verteilschlüssel (Art. 13 ELG in Kraft ab 1. 1. 2008) zwischen Bund und Kantonen, übernehmen diese 1,5 Millionen Franken und die übrigen 2,5 Millionen Franken werden vom Bund getragen. Die Kosten werden kontinuierlich abnehmen, da die Kinderrenten nach und nach erlöschen. In dieser Berechnung ist der Bezug von Sozialhilfegeldern, welcher mit dieser Massnahme vermieden wird, nicht berücksichtigt, womit Kantone und Gemeinden Ausgaben vermeiden.